



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 20. Dez. 1989  
 Décision  
 Decisione 2400

Bern, 14. Dezember 1989  
 Einsetzung von alt Bundesrichter Haefliger als Ombudsmann für die Ueberwachung der Auskunftserteilung und der Einsichtsgewährung bezüglich der in der Bundesanwaltschaft aufbewahrten Daten

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 14. Dezember 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Der Bundesratsbeschluss über die Einsetzung eines Ombudsmannes zur Ueberwachung der Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung bezüglich der in der Bundesanwaltschaft aufbewahrten Daten wird gutgeheissen.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
		ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage		
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
	X	EDI	3	-
X		EJPD	3	-
	X	EMD	4	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 14. Dezember 1989

**Für die BR.-Sitzung**  
 vom 20. DEZ. 1989

An den Bundesrat

**Einsetzung von alt Bundesrichter Haefliger als Ombudsmann für die Ueberwachung der Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung bezüglich der in der Bundesanwaltschaft aufbewahrten Daten**

1. Ausgangslage

Als Folge der Untersuchungen der PUK ist die Tätigkeit der Bundesanwaltschaft in ihrer Eigenschaft als Staatsschutzbehörde in der Öffentlichkeit heftig kritisiert worden. Das Vertrauen von Parlament und Bürgern ist in bezug auf die Führung der entsprechenden Datensammlung stark angeschlagen. Das hat sich vor allem darin gezeigt, dass in den letzten Tagen eine grosse Zahl von Parlamentariern und Tausende von Bürgern Einsicht in ihre Akten bei der Bundesanwaltschaft verlangt haben.

Im Sinne einer Sofortmassnahme haben wir deshalb gestützt auf Art. 51 Abs. 2 VwOG Herrn alt Bundesrichter Haefliger mit der Ueberwachung der Auskunftserteilung beauftragt. Da der bestehende bundesrätliche Auftrag an den Dienst für Datenschutz im BJ vorübergehend sistiert und die im Bereiche der Bundespolizei anzuwendenden Datenschutzrichtlinien unter Mitwirkung von Herrn Haefliger überarbeitet werden sollen, ist ein Bundesratsbeschluss angezeigt.

2. Der Einsatz von alt Bundesrichter Haefliger

Um die Vertrauenskrise zu meistern und namentlich um den Bürgern zu zeigen, dass ihre Auskunfts- und Einsichtsbegehren korrekt behandelt werden, soll nun in der Person von alt Bundesrichter Haefliger ein Ombudsmann eingesetzt werden. Seine Aufgabe wird es sein, in Fällen, in denen die Bundesanwaltschaft nicht oder nur teilweise Auskunft oder Einsicht in die Daten des Gesuchstellers geben will, im Sinne der Datenschutzrichtlinien des Bundesrates als Vermittler zu amten. Zur Erfüllung dieses Auftrages soll er in die Akten der Bundesanwaltschaft einsehen und deren Bedienstete befragen können, wobei er bezüglich der dabei gewonnenen Informationen einer Schweigepflicht untersteht. Er arbeitet mit dem Dienst für Datenschutz des Bundesamtes

für Justiz zusammen. Der ordentliche Beschwerdeweg wird durch die Tätigkeit des Beauftragten aber nicht beeinträchtigt.

### 3. Aemterkonsultation

Angesichts der Dringlichkeit der Vorlage und weil ausser dem EJPD davon in materieller Hinsicht keine andern Stellen betroffen sind, haben wir in der Aemterkonsultation einzig die Finanzverwaltung begrüsst. Diese ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND  
POLIZEIDEPARTEMENT

*A. Koll*

#### Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf des Bundesratsbeschlusses

#### Zum Mitbericht an:

- BK und alle Departemente

#### Protokollauszug an:

- BK und alle Departemente

**Beschluss des Bundesrates über die Einsetzung von Herrn alt Bundesrichter Haefliger als Ombudsmann für die Ueberwachung der Auskunftserteilung und der Einsichtsgewährung bezüglich der in der Bundesanwaltschaft aufbewahrten Daten**

Der Bundesrat,

gestützt auf Artikel 104 BV,

beschliesst:

1. Dr. iur. Arthur Haefliger, alt Bundesrichter, av. Montchoisi 14, 1006 Lausanne, wird beauftragt, als unabhängiger Experte die Erteilung von Auskunft über Personendaten in der Bundesanwaltschaft und die Gewährung von Einsicht in die entsprechenden Akten zu überwachen.
2. Massgebend für die Erteilung von Auskünften über die gesammelten Personendaten und für die Gewährung von Akteneinsicht sind die Richtlinien des Bundesrates für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung vom 16. März 1981 (Datenschutzrichtlinien), insbesondere Ziffer 43ff.
3. Ziel der Ueberwachung ist es, das durch den Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission vom 22. November 1989 über die Vorkommnisse im EJPD in Frage gestellte Vertrauen der Oeffentlichkeit in die Bundesanwaltschaft wiederherzustellen, die rechtmässige Behandlung der Auskunftsbegehren sicherzustellen und Erkenntnisse für die datenschutzrechtliche Behandlung der von der Bundesanwaltschaft gesammelten und noch zu sammelnden Personendaten zu gewinnen.
4. Der Beauftragte hat auf Begehren des Gesuchstellers die Berechtigung der Einschränkung oder Verweigerung des Auskunftsrechts gemäss Ziffer 434 der Datenschutzrichtlinien zu prüfen, wenn die Bundesanwaltschaft beabsichtigt, die Auskunfts- bzw. Einsichtsrechte zu beschränken oder zu verweigern. Er spricht zuhanden der Bundesanwaltschaft eine Empfehlung aus, welche er auch dem Gesuchsteller mitteilt. Die Bundesanwaltschaft erlässt im Anschluss an die Ueberprüfung durch den

Beauftragten einen Entscheid, gegen den beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde geführt werden kann.

5. Der Beauftragte verfügt zur Erfüllung seines Auftrages über ein Einsichtsrecht in alle Akten der Bundesanwaltschaft und kann die Bundesanwaltschaft befragen. Er kann mit dem Dienst für Datenschutz des Bundesamtes für Justiz zusammenarbeiten und nach Absprache mit dem EJPD verwaltungsexterne Sachverständige um Unterstützung anfragen. Die Bundesanwaltschaft gibt ihm das nötige Sekretariatspersonal bei und ist für die logistischen Belange verantwortlich.
6. Für die Dauer des Auftrages gehen die Vermittlungsdienste des Bundesamtes für Justiz (Dienst für Datenschutz) gemäss Ziffer 45 der Datenschutzrichtlinien in bezug auf Auskunfts- und Einsichtsbegehren gegenüber der Bundesanwaltschaft auf den Beauftragten über.
7. Der Auftrag an alt Bundesrichter Haefliger ist vorläufig bis Ende Juni 1990 befristet. Der Beauftragte und die Sachverständigen werden nach den für die Administrativuntersuchung geltenden Ansätzen entschädigt. Das EJPD wird ermächtigt, diese Beträge dem Kredit 405.311.01, Kommissionen und Honorare der Bundesanwaltschaft, zu belasten und zu gegebener Zeit ein Nachtragskreditbegehren einzureichen.
8. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er tritt an die Stelle des BRB vom 11. Januar 1989 über die Administrativuntersuchung im EJPD, welche damit definitiv abgeschlossen ist (vgl. BRB vom 6. März 1989).
9. Mitteilung an den Beauftragten durch das EJPD.
10. Pressemitteilung durch das EJPD.

IM AUFTRAG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

Der Bundeskanzler

Bern, 20. Dezember 1989



Einsetzung von **ält Bundesrichter Haefliger** als Ombudsmann für die Ueberwachung der Auskunftserteilung und der Einsichtsgewährung bezüglich der in der Bundesanwaltschaft aufbewahrten Daten

Aufgrund des Antrages des EJPD vom 14. Dezember 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Der Bundesrat,

gestützt auf Artikel 104 BV, beschlossen:

Der Bundesratsbeschluss über die Einsetzung eines Ombudsmannes zur Ueberwachung der Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung bezüglich der in der Bundesanwaltschaft aufbewahrten Daten wird genehmigt.

Montchoisi 14, 1000 Lausanne, wird beauftragt, als unabhängiger Experte die Erteilung von Auskunft über Personendaten in der Bundesanwaltschaft und die Gewährung von Einsicht in die entsprechenden Akten zu überwachen.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

2. Massgebend für die Erteilung von Auskunft über Personendaten und für die Gewährung von Akteneinsicht sind die Richtlinien des Bundesrates für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung vom 16. März 1981 (Datenschutzrichtlinien), insbesondere Ziffer 43ff.

3. Ziel der Ueberwachung ist es, das durch den Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission vom 22. November 1989 über die Vorkommnisse im EJPD in Frage gestellte Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bundesanwaltschaft wiederherzustellen, die rechtmässige Behandlung der Auskunftsbegehren sicherzustellen und Erkenntnisse für die datenschutzrechtliche Behandlung der von der Bundesanwaltschaft gesammelten und noch zu sammelnden Personendaten zu gewinnen.

4. Der Beauftragte hat auf Begehren des Gesuchstellers die Berechtigung der Einschränkung oder Verweigerung des Auskunftsrechts gemäss Ziffer 434 der Datenschutzrichtlinien zu prüfen, wenn die Bundesanwaltschaft beabsichtigt, die Auskunfts- bzw. Einsichtsrechte zu beschränken oder



## DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

**Beschluss des Bundesrates über die Einsetzung von Herrn alt Bundesrichter Haefliger als Ombudsmann für die Ueberwachung der Auskunftserteilung und der Einsichtsgewährung bezüglich der in der Bundesanwaltschaft aufbewahrten Daten**

Der Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 104 BV,

beschliesst:

1. Dr. iur. Arthur Haefliger, alt Bundesrichter, av. Montchoisi 14, 1006 Lausanne, wird beauftragt, als unabhängiger Experte die Erteilung von Auskunft über Personendaten in der Bundesanwaltschaft und die Gewährung von Einsicht in die entsprechenden Akten zu überwachen.
2. Massgebend für die Erteilung von Auskünften über die gesammelten Personendaten und für die Gewährung von Akteneinsicht sind die Richtlinien des Bundesrates für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung vom 16. März 1981 (Datenschutzrichtlinien), insbesondere Ziffer 43ff.
3. Ziel der Ueberwachung ist es, das durch den Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission vom 22. November 1989 über die Vorkommnisse im EJPD in Frage gestellte Vertrauen der Oeffentlichkeit in die Bundesanwaltschaft wiederherzustellen, die rechtmässige Behandlung der Auskunftsbegehren sicherzustellen und Erkenntnisse für die datenschutzrechtliche Behandlung der von der Bundesanwaltschaft gesammelten und noch zu sammelnden Personendaten zu gewinnen.
4. Der Beauftragte hat auf Begehren des Gesuchstellers die Berechtigung der Einschränkung oder Verweigerung des Auskunftsrechts gemäss Ziffer 434 der Datenschutzrichtlinien zu prüfen, wenn die Bundesanwaltschaft beabsichtigt, die Auskunfts- bzw. Einsichtsrechte zu beschränken oder

- zu verweigern. Er spricht zuhanden der Bundesanwaltschaft eine Empfehlung aus, welche er auch dem Gesuchsteller mitteilt. Die Bundesanwaltschaft erlässt im Anschluss an die Ueberprüfung durch den Beauftragten einen Entscheid, gegen den beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde geführt werden kann.
5. Der Beauftragte verfügt zur Erfüllung seines Auftrages über ein Einsichtsrecht in alle Akten der Bundesanwaltschaft und kann die Bundesanwaltschaft befragen. Er kann mit dem Dienst für Datenschutz des Bundesamtes für Justiz zusammenarbeiten und nach Absprache mit dem EJPD verwaltungsexterne Sachverständige um Unterstützung anfragen. Die Bundesanwaltschaft gibt ihm das nötige Sekretariatspersonal bei und ist für die logistischen Belange verantwortlich.
  6. Für die Dauer des Auftrages gehen die Vermittlungsdienste des Bundesamtes für Justiz (Dienst für Datenschutz) gemäss Ziffer 45 der Datenschutzrichtlinien in bezug auf Auskunfts- und Einsichtsbegehren gegenüber der Bundesanwaltschaft auf den Beauftragten über.
  7. Der Auftrag an alt Bundesrichter Haefliger ist vorläufig bis Ende Juni 1990 befristet. Der Beauftragte und die Sachverständigen werden nach den für die Administrativuntersuchung geltenden Ansätzen entschädigt. Das EJPD wird ermächtigt, diese Beträge dem Kredit 405.311.01, Kommissionen und Honorare der Bundesanwaltschaft, zu belasten und zu gegebener Zeit ein Nachtragskreditbegehren einzureichen.
  8. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er tritt an die Stelle des BRB vom 11. Januar 1989 über die Administrativuntersuchung im EJPD, welche damit definitiv abgeschlossen ist (vgl. BRB vom 6. März 1989).
  9. Mitteilung an den Beauftragten durch das EJPD.
  10. Pressemitteilung durch das EJPD.

IM AUFTRAG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES  
Der Bundeskanzler

